

## **Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

### **So kommt man aus dem Fitnessstudiovertrag wieder raus**

Weigert sich ein Fitnessstudio-Betreiber, die fälligen Monatsbeiträge in bar anzunehmen, obwohl die Barzahlung nach dem Vertrag nicht ausgeschlossen wurde, ist der Kunde berechtigt, den Studiovertrag zu kündigen – und zwar selbst dann, wenn eine lange Laufzeit von 24 Monaten vereinbart worden war. Das geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts München hervor. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte eine Kundin einen Mitgliedsvertrag in einem Fitnessstudio mit einer Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Der Monatsbeitrag sollte 59,99 Euro zzgl. Getränke in Höhe von 4,99 Euro betragen. Dazu kam eine halbjährliche Betreuungspauschale in Höhe von 29,99 Euro. Weil die Kundin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über kein eigenes Konto verfügte, zahlte sie die ersten beiden Monatsbeiträge in bar. Das passte dem Studiobetreiber offenbar nicht. Schriftlich forderte er die Kundin dazu auf, eine Bankverbindung bekannt zu geben oder 3 Monatsbeiträge im Voraus zu bezahlen. Als eine Mitarbeiterin dieses Ansinnen bei einem Training in dem Studio noch einmal wiederholte verließ die Kundin das Studio und sah damit den Vertrag als beendet an. Der Studiobetreiber ließ allerdings nicht locker und klagte die kompletten restlichen Monatsbeiträge in Höhe von 1.584,00 Euro ein. Die Klage bleibt aber vor dem Amtsgericht München ohne Erfolg. Begründung des Gerichts: Im Vertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen sei keine Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung vereinbart worden, schon überhaupt nicht finde sich die Verpflichtung drei Monatsbeiträge im Voraus zu bezahlen. Die Kundin habe daher fristlos kündigen dürfen. Durch das Verlassen des Studios und die unstreitig nicht mehr erfolgte Inanspruchnahme der Studioleistungen habe sie das Kündigungsrecht stillschweigend ausgeübt. Eine Schriftform für die fristlose Kündigung sei nicht vereinbart gewesen.

„Der guten Ordnung halber und um spätere Missverständnisse auszuschließen, sollte man aber den Fitnessstudiovertrag, wie auch generell alle Verträge, schriftlich kündigen – am besten mit Hilfe eines Anwalts“, rät Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Im Übrigen sei wohl in den gängigen Studioverträgen üblich, dass der Betreiber die Mitgliedsbeiträge monatlich über die Konten der Kunden einziehe. Wer das nicht wünscht, müsse gegenüber dem Betreiber vor der Vertragsunterschrift auf Barzahlung und eine entsprechende Vertragsänderung beharren.

Kurzfassung:

## **Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

### **Barzahlung verweigert – Studiovertrag hinfällig**

Die Weigerung, Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio in bar entgegenzunehmen, obwohl im Vertrag Barzahlung nicht ausgeschlossen wurde, berechtigt den Kunden zur fristlosen Kündigung. Das hat das Amtsgericht München zu Gunsten einer Kundin entschieden, die einen Fitnessstudiovertrag mit einer Laufzeit über 24 Monate zum Preis von 59,99 Euro pro Monat unterschrieben hatte. Weil sie über keine Bankverbindung verfügte, zahlte sie die ersten beiden Monatsbeiträge in bar. Kurz danach sandte der Betreiber des Fitnessstudios ihr ein Schreiben, in dem er sie aufforderte, eine Bankverbindung bekannt zu geben oder 3 Monatsbeiträge im Voraus zu bezahlen. Daraufhin kündigte die Kundin fristlos. Das Fitnessstudio klagte dagegen die restlichen Beiträge in Höhe von 1.584,00 Euro ein. Nein, meinte da Amtsgericht München, im Vertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen sei keine Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung vereinbart worden. Schon überhaupt nicht finde sich die Verpflichtung, drei Monatsbeiträge im Voraus zu bezahlen.

Quelle: Amtsgericht München, Urteil vom 4.6.2009, mitgeteilt per Pressemitteilung vom 8.2.2010, Az.: 271 C 1391/09